



Öffentliche Bekanntmachungen

OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...

Gremien

Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...

Nichtöffentliche Beschlüsse

Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...

Stellenausschreibungen

Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...



Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| → Impressum Amtsblatt | 2 |
| → Öffentliche Bekanntmachungen | 3 |
| ◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Zulassung des Modellprojekts „Theater in Mainz unter wissenschaftlicher Begleitung“ gem. § 22 Abs. 3 der 22. CoBeLVO vom 02.06.2021 | 3 |

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag.
Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Haupt-
distributor des Amtsblattes ist die Internetplattform
www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das
Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-
Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Ad-
resse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große
Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur
kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger,
die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amts-
blatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

ALLGEMEINVERFÜGUNG
der Stadtverwaltung Mainz zur Zulassung des Modellprojekts „Theater in Mainz unter wissenschaftlicher Begleitung“ gem. § 22 Abs. 3 der 22. CoBeLVO vom 02.06.2021

Aufgrund des § 32 S. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 1, 2, 3 und 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 11045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. 1 S. 850) geändert worden ist i.V.m. § 22 Abs. 3 der aktuell geltenden 22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (22. CoBeLVO) i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz für das Staatstheater Mainz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die nachfolgenden Vorschriften ergänzen oder ändern die zum Zeitpunkt der Veranstaltungen des Staatstheaters geltenden Regelungen der 22. CoBeLVO für das Modellprojekt „Theater in Mainz“ gemäß § 22 Abs. 3 der 22. CoBeLVO. Soweit in dieser Allgemeinverfügung keine abweichenden Anordnungen oder Regelungen getroffen werden, ist die 22. CoBeLVO anzuwenden. Insbesondere gelten die Regelungen des § 15 der 22. CoBeLVO.
2. Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 der 22. CoBeLVO sind bei Vorstellungen im Großen Haus des Staatstheaters Mainz maximal 350 Besucher:innen und im Kleinen Haus maximal 170 Besucher:innen zugelassen.
3. Das Modellprojekt „Theater in Mainz“ ist unter wissenschaftlicher Begleitung durchzuführen. Die wissenschaftliche Begleitung hat durch die Abteilung für Hygiene und Infektionsprävention der Universitätsmedizin Mainz, dem Landesuntersuchungsamt Rheinland-Pfalz, dem Testzentrum Mainz-Hechtsheim der Universitätsmedizin Mainz, dem Institut für Virologie und dem Sequenzierkonsortium der Universitätsmedizin Mainz sowie dem Gesundheitsamt Mainz-Bingen stattzufinden. Es hat eine zweiwöchige „Nachverfolgung“ des Gesundheitszustandes der Besucher:innen mittels einer systematischen Kontaktaufnahme durch Mitarbeiter:innen des Staatstheaters zu erfolgen.
4. Die Staatstheater Mainz GmbH ist als Betreiberin des Staatstheaters Mainz verpflichtet, jederzeit die Einhaltung der für das Modellprojekt entwickelten Maßnahmen und die Einhaltung der erstellten und vorhandenen Hygienekonzepte vor der Bühne, im Zuschauerraum, auf den Fluren und Gängen, im Foyer und hinter der Bühne sicherzustellen. Die Staatstheater Mainz GmbH muss zu jeder Zeit entsprechende Kontrollen der Schutz- und Hygienemaßnahmen durchführen und die wissenschaftliche Begleitung sicherstellen. Die entsprechenden Unterlagen sind auf Anforderung vorzulegen.
5. Im unmittelbaren Umfeld (Nahbereich) des Theaters ist eine Teststelle vorzuhalten und zu den entsprechenden Uhrzeiten zu betreiben, welche den Zuschauer:innen die Möglichkeit bietet, die Testpflicht nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der 22. CoBeLVO zu erfüllen.
6. Die Sitzplätze der Spielstätten des Theaters Mainz (Großes und Kleines Haus) dürfen nur entsprechend der im Vorfeld festgelegten Sitzpläne belegt werden. Nur diesen Zuschauer:innen ist Zugang zum Theater zu gewähren. Im Übrigen gilt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der 22. CoBeLVO. Es wird empfohlen auch während der Vorstellung am Sitzplatz die Maske aufzubehalten.
7. Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen die Veranstaltungen des Theaters nicht besuchen und sind von diesen auszuschließen.
8. Der Konsum von Speisen und Getränken in den Zuschauerräumen ist untersagt.



-
9. Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absperrungen mittels Zäune/Gitter/Leinen) der Staatstheater Mainz GmbH ist sicherzustellen, dass es auf den Vorplätzen des Theaters (Gutenbergplatz bzw. Tritonplatz) nicht zu Vermischungen zwischen Theaterbesuchern und Dritten kommt.
 10. Für die etwaige Bewirtung vor und nach den Vorstellungen und in den Pausen gelten die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung geltenden Regelungen der CoBeLVO bezüglich der Gastronomie.
 11. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden.
 12. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG) und tritt sodann mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 13. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum Ablauf des 20.06.2021 und ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Hinweise

1. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen und die hier getroffenen Regelungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
2. Verstöße gegen diese Verfügung können gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu € 25.000 geahndet werden. Auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen; ebenso auf den § 24 der 22. CoBeLVO.
3. Weitere Maßnahmen zur Durchsetzung bleiben vorbehalten.
4. Weitere Maßnahmen und Anordnungen in Bezug auf einzelne Veranstaltungen in Form von Einzelanordnungen bleiben vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse stv-mainz@poststelle.rlp.de zu senden.

Mainz, den 02.06.2021

Im Auftrag

gez. Ulrich Helleberg

¹ Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)